

# Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg

## § 1 Rechtsgrundlage

Das Erzbischöfliche Generalvikariat pflegt gemäß der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg<sup>1</sup> zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gemeinsam mit Bildungshäusern und Beteiligten ein Qualifizierungsprogramm zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher. Veranstaltungen aus dem Qualifizierungsprogramm zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher finanziert das Erzbistum Hamburg anteilig nach Maßgabe von Förderregelungen in den Arbeitshilfen zum Ehrenamt (Materialsammlung) in der jeweils gültigen Fassung.<sup>2</sup>

Auf dieser Grundlage werden die nachfolgenden Förderregelungen erlassen.

## § 2 Förderungsberechtigte

Eine Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen erhalten die der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg, insbesondere in den Pfarreien, Missionen, Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Gremien nach Maßgabe dieser Förderregelungen als finanzielle Unterstützung, soweit sie Ehrenamtliche zu Angeboten förderfähiger Qualifizierung entsenden.

## § 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der finanziellen Förderung sind die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, die im Erzbistum Hamburg, insbesondere in Pfarreien, Missionen, Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Gremien unabhängig von Ort, Form und Zeiten und unter Einschluss von Projekten und Initiativen Aufgaben in den kirchlichen Grunddiensten wahrnehmen, zu denen der Dienst am Mitmenschen (Diakonia), die Mitwirkung im Gottesdienst (Liturgia) und die Zeugnisgebung (Martyria) und jede Belebung der kirchlichen Gemeinschaft (Koinonia) zählen.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf Aus- und Fortbildungskurse für Ehrenamtliche.
- (3) Nicht förderfähig sind Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (4) Unberührt von diesen Förderregelungen ist die Förderung von Bildungsangeboten im Jugendbereich sowie Exerzitien, Besinnungs- oder Einkehrtage.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg vom 1. Juli 2008 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 14, Nr. 7, Art. 68, S. 78 ff., v. 18.8.2008)

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 Buchst. c), § 5 Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg

## § 4 Förderungsfähige Bildungskurse

- (1) Es werden nur förderungsfähige Bildungskurse von Bildungsanbietern berücksichtigt, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher zugelassen worden sind.
- (2) Es werden nur Bildungskurse nach Abs. 1 gefördert, die kirchlichen Ehrenamtlichen zuvor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Antragstellers rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Über die Förderungsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskursen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat. Zur Vorbereitung von Förderkriterien und seiner Entscheidungen über die Förderungsfähigkeit nach Satz 1 beruft das Erzbischöfliche Generalvikariat mindestens ein Mal jährlich eine Konferenz der zugelassenen Bildungsanbieter ein. Diese Konferenz berät geeignete Themen der Aus- und Fortbildung und der Qualitätssicherung. An der Konferenz nimmt ergänzend für jeden der Landescharitasverbände im Erzbistum Hamburg ein Vertreter teil.
- (4) Förderungsfähige Kurse werden in der vom Erzbischöflichen Generalvikariat unter der Internetadresse „[www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)“ veröffentlichten Kursdatenbank „Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche“ gesondert gekennzeichnet.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, wenn das betreffende Bildungsthema nicht in der Kursdatenbank gemäß § 4 Abs. 4 aufgeführt ist und in anderer Weise eine erforderliche Aus- oder Fortbildung nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, kann auch die Entsendung von Ehrenamtlichen zu Bildungskursen eines nicht in der Kursdatenbank aufgenommenen Bildungsanbieters gefördert werden.

## § 5 Förderumfang

- (1) Die finanzielle Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen soll die entstehenden Kosten der Qualifizierung reduzieren. Ist ein Kurs als förderungsfähiges Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche gemäß § 4 Abs. 4 anerkannt, so werden der entsendenden Einrichtung die Kurskosten für die von ihr entsandten Teilnehmer/ -innen vollständig erstattet.
- (2) Die Förderung der Teilnahme an Bildungskursen gemäß § 4 Abs. 5 kann auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Tag und Teilnehmer erfolgen. Die Fördersumme insgesamt ist auf 250,00 € pro Teilnehmer/-in und Bildungskurs begrenzt. Für Fahrtkosten gilt § 2 Abs. 3.

## § 6 Förderverfahren

- (1) Finanzielle Förderungen nach diesen Förderregelungen zugunsten insbesondere der Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände, Einrichtungen und Gremien ergehen formlos; eines vorgehenden Antrages auf Förderung bedarf es nicht.
- (2) Die Förderung der Teilnahme an Bildungskursen in begründeten Ausnahmefällen<sup>3</sup> ist bis sechs Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme zu beantragen. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 gelten entsprechend. Der Antrag auf Förderung ist beim Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung Pastorale Dienststelle, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg zu stellen (Antragstelle). Im Antrag sind der jeweilige Aus- und Fortbildungskurs und die vom Antragsteller zu förderungsfähigen Kursen entsandten Teilnehmerinnen und Teilnehmer namentlich und unter Angabe ihrer Adresse unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Teilnahmeerklärung anzugeben. Die Antragstelle teilt dem Antragsteller die Förderung durch Förderbescheid spätestens vier Wochen vor Beginn des betreffenden Bildungskurses mit.
- (3) Es können für einen Antragsteller bis zu höchstens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer jährlich gefördert werden.

## § 7 Kostenerstattungsverfahren

- (1) Nach Abschluss des Aus- oder Fortbildungskurses sind innerhalb von 4 Wochen vom Antragsteller zum Zwecke der Kostenerstattung bei der Antragstelle
  - die Teilnahmebestätigung für diejenigen Personen, die an der Bildungsmaßnahme teilgenommen haben,
  - eine schriftliche Bestätigung des entsendenden Antragstellers, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - sowie eine Kontoverbindung des Antragstellers für die Durchführung der Kostenerstattung
  - einzureichen. Die entstandenen Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.
- (2) Geförderte Bildungskurse gemäß § 4 Abs. 5 sind im Rahmen des Förderbescheides entsprechend Abs. 1 abzurechnen.

---

<sup>3</sup> Gemäß § 4 Abs. 5

## § 8 Finanzierungsvorbehalt

Die Gesamtförderung nach diesen Förderregelungen ist durch die zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung des Erzbistums Hamburg begrenzt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Förderregelungen treten zum 1. Januar 2009 in Kraft und werden zum 1. Juli 2011 auf der Grundlage der Auswertung der praktischen Erfahrungen überprüft.

Hamburg, den 15. Januar 2009

L.S.

Franz-Peter Spiza

Generalvikar

KIRCHLICHES AMTSBLATT · Erzbistum Hamburg, 16. Jahrgang, Nr. 2, 15.2.2010 Art.: 14

### Änderung der Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher in Erzbistum Hamburg

Die Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg vom 15. Januar 2009 (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, 15 Jg., Nr. 2, Art. 14, S. 50 ff, v. 15.2.2009) werden mit Wirkung vom 1.2.2010 wie folgt geändert:1) In § 3 -Gegenstand der Förderung - wird der 4. Absatz neu gefasst und lautet: (4) Unberührt von diesen Förderregelungen ist die Förderung von Exerzitien, Besinnungs- oder Einkehrtagen.2) In § 6 - Förderverfahren - wird der 3. Absatz neu gefasst und lautet: (3) Es können für einen Antragsteller bis zu höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer jährlich gefördert werden.

H a m b u r g, den 29. Januar 2010

**L.S. Franz-Peter Spiza**Generalvikar

## Anleitung zu den Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg<sup>1,2</sup>

### Ansprechpartner für Anträge und Nachfragen:

Erzbistum Hamburg, Fachstelle ehrenamtliches Engagement  
Danziger Str. 52 a · 20099 Hamburg

Besuchsanschrift: Schmilinskystraße 80 · 20099 Hamburg

Tel.: (040) 24877-353 · Fax: (040) 24877-333

E-Mail: [doering@egv-erzbistum-hh.de](mailto:doering@egv-erzbistum-hh.de) · [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)

### Wer kann Anträge stellen?

Alle katholischen Einrichtungen aus dem Erzbistum können Anträge für die konkrete Aus- und Fortbildung ihrer Ehrenamtlichen stellen. Dies sind z.B. Pfarreien, Missionen, Vereine, Verbände und Gremien.

Juristisch formuliert sind dies alle der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Gesamtheiten gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d) der Rahmenordnung für ehrenamtliche Mitarbeit im Erzbistum Hamburg.

### Wer kann keine Anträge stellen?

Ehrenamtliche selber können die Förderung nicht beantragen, sondern nur die sie entsendende Einrichtung. Ziel der Förderregelungen ist die direkte Engagementförderung vor Ort.

### Wofür können Anträge gestellt werden?

Es kann ein Antrag zur Erstattung der Kosten für die Aus- und Fortbildung eines Ehrenamtlichen/einer Ehrenamtlichen gestellt werden, wenn diese qualifiziert aus- oder weitergebildet werden sollen. Eine große Fülle von entsprechenden Angeboten

---

1 Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg, Nr. 2, 15. 2. 2009, Art.: 14

2 Stand: 9.4.2009

ist im Kurskalender für Ehrenamtliche unter [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de) zusammengestellt. Ziel der Qualifizierung ist das Engagement der Ehrenamtlichen für die entsendende Einrichtung.

### Wofür können keine Anträge gestellt werden?

Besinnungs- und Klausurtagge fallen nicht unter den Bereich der Aus- und Fortbildung.

Die Teilnahme an Exerzitien und Veranstaltungen aus dem Jugendbereich bleiben von den Förderregelungen unberührt und werden weiterhin nach den jeweiligen bestehenden Regelungen gefördert.

### Welche Grenzen gibt es?

Bei Kursen die nach dem vereinfachten Verfahren erstattet werden, werden 100% der Kosten erstattet.

Bei Kursen, für die ein Ausnahmeantrag gestellt wird, liegt die Obergrenze bei 100 € pro Tag und Teilnehmer, max. 250 € pro Teilnehmer pro Kurs.

Pro Einrichtung kann im Kalenderjahr für insgesamt und höchstens **25** Teilnahmen eine Förderung stattfinden.

Die Regelungen werden ab dem 1. Januar 2010 auch für die Jugend gelten.

## Antragsweg für die entsendende Einrichtung:

1. Gemeinsam mit dem Ehrenamtlichen, der Ehrenamtlichen überlegen, welcher Aus-/Fortbildungskurs angemessen ist.
2. Prüfen, ob der ausgewählte Kurs als förderfähig anerkannt ist.  
(Kennzeichnung in der Kursdatenbank  
auf [www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de))

### Wenn Ja:

3. Teilnahme der Ehrenamtlichen am Aus- bzw. Fortbildungskurs.
4. Maximal 4 Wochen nach dem Kurs sind zur Kostenerstattung einzureichen:
  - \* Teilnahmebestätigung für die/den Ehrenamtlichen vom Veranstalter,
  - \* schriftliche Bestätigung, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - \* Kontoverbindung.

**Wenn Nicht** und kein Kurs aus der Kursdatenbank in anderer Weise eine erforderliche Aus- und Fortbildung rechtzeitig gewährleisten kann:

- 2 a) Mind. 6 Wochen vor dem Kurs die Förderung schriftlich beantragen:
  - \* Kursausschreibung,
  - \* namentliche Nennung der Teilnehmer,
- 2 b) Mind. 4 Wochen vor dem Kurs: Bescheid über die Möglichkeit der Förderung von der Fachstelle.
3. Teilnahme der Ehrenamtlichen am Aus- bzw. Fortbildungskurs.
4. Maximal 4 Wochen nach dem Kurs sind zur Kostenerstattung einzureichen:
  - \* Teilnahmebestätigung für die/den Ehrenamtlichen vom Veranstalter,
  - \* schriftliche Bestätigung, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
  - \* Kontoverbindung.



 ENGAGIERT  
KATHOLISCH Ehrenamt im  
Erzbistum Hamburg